

1. eines Verbrechens gegen den Frieden und die Menschlichkeit (§§ 85 bis 89, 91 bis 93);
2. eines Verbrechens gegen die Deutsche Demokratische Republik (§§ 96 bis 105, § 106 Absatz 2, §§ 107, 108, 110);
3. eines Verbrechens gegen das Leben (§§ 112, 113);
4. eines Verbrechens oder Vergehens gegen die allgemeine Sicherheit oder gegen die staatliche Ordnung (§§ 185, 186, 190, 198, 213 Absatz 2 Ziffern 1 bis 4);
5. eines Vergehens oder Verbrechens des Mißbrauchs von Waffen oder Sprengmitteln (§§ 206, 207);
6. eines Verbrechens oder Vergehens der Fahnenflucht (§ 254) vor dessen Beendigung glaubwürdig Kenntnis erlangt und dies nicht unverzüglich zur Anzeige bringt, wird mit Freiheitsstrafe bis zu fünf Jahren oder mit Verurteilung auf Bewährung, Geldstrafe oder mit öffentlichem Tadel bestraft.

(2) Ebenso wird bestraft, wer glaubwürdig Kenntnis von einem Waffenversteck erlangt und dies nicht unverzüglich zur Anzeige bringt.

(3) In besonders schweren Fällen ist auf Freiheitsstrafe von zwei bis zehn Jahren zu erkennen.

(4) Die Anzeige ist bei einer Dienststelle der Sicherheitsorgane oder der Staatsanwaltschaft der Deutschen Demokratischen Republik zu erstatten. Die Anzeige kann erforderlichenfalls auch bei einem anderen staatlichen Organ erstattet werden.

1. Die Bekämpfung und Verhütung von Straftaten und anderen Rechtsverletzungen ist gemeinsames Anliegen der sozialistischen Gesellschaft, ihres Staates und aller Bürger. Im Interesse der Verwirklichung dieses Grundsatzes, besonders zur Vorbeugung, Verhinderung und Aufdeckung von Straftaten gebietet es die sozialistische Moral, strafbare Handlungen, von denen ein Bürger Kenntnis erhält, den zuständigen staatlichen Organen mitzuteilen.

Vom StGB wird jedoch für bestimmte Straftaten diese Moralverpflichtung zu einer Rechtspflicht erhoben, deren Verletzung str. Verantw. nach sich zieht. § 225 enthält die ausschließliche Zusammenfassung aller anzeigepflichtigen Straftaten, wobei hier die Spezifik der Erfolgsabwendungspflichten für bestimmte Personen unberührt bleibt und nicht von der Anzeigepflicht erfaßt wird.

§ 225 begründet die Rechtspflicht jedes Bürgers, bei der glaubwürdigen Kenntnis über das Vorhaben oder den Beginn einer im Abs. 1 Ziff. 1 bis 6 genannten Straftat oder eines Waffenverstecks (Abs. 2) Anzeige zu erstatten. Kommt er dieser für jeden Staatsbürger verbindlichen Rechtspflicht nicht nach, macht er sich strafbar. § 225 ist damit ein echtes Unterlassungsdelikt. Die Kenntnis über das Vorhaben begründet auch dann die Pflicht zur Anzeige, wenn der Täter mit Vorbereitungshandlungen noch nicht begonnen hat.